

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Änderung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Meppen und Inbetriebnahme eines zweiten 110-kV Stromkreises der 380-/110-kV- Hochspannungsfreileitung KW Meppen – Pkt. Mundersum (Bl. 4121)

Aktenzeichen: 4113-05020-203

I.

Die Westnetz GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Durch die zunehmende dezentrale Stromeinspeisung im Rahmen des Ausbaus der regenerativen Energieversorgung wird der Um- und Ausbau des bestehenden Stromversorgungsnetzes erforderlich, was mit einer Erweiterung sowie einem Anlagenumbau der Umspannanlage (UA) Meppen einhergeht. Diese vorgesehene Erweiterung nebst Anlagenumbau der UA Meppen erfordert eine Anpassung der Anbindung des bestehenden und geplanten 110-kV-Stromkreises der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung KW Meppen – Pkt. Mundersum (Bl. 4121) an die geänderte Anlagenausführung.

Die vorliegende Planung umfasst die Zubeseilung zweier 110-kV-Stromkreise und des Erdseils zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 4121 und den Anlagenportalen der UA Meppen, den Rückbau der Masten Nr. 2A und 1A inklusive der Leiterseile der Bl. 4121 sowie die Inbetriebnahme des derzeit auf der Bl. 4121 aufliegenden Ankerstromkreises mit 110 kV zwischen dem Pkt. Hemsen und der UA Meppen.

Die bestehende 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 4121) wird vom Pkt. Mundersum bis Pkt. Hemsen mit zwei 110-kV-Stromkreisen (2er Bündel) betrieben. Ab dem Pkt. Hemsen erfolgt im weiteren Verlauf die 110-kV-Anbindung der UA Meppen über die Bl. 4121 derzeit mittels eines 110-kV-Stromkreises (2er Bündel), der unmittelbar vor der UA Meppen über die Masten Nr. 1, 2A und 1A eingeführt wird.

Die Inbetriebnahme des zweiten 110-kV-Stromkreises soll über bereits auf der Bl. 4121 aufliegende Leiterseile (sogen. Ankerstromkreis) im ca. 3,1 km langen Abschnitt zwischen Pkt. Hemsen und der UA Meppen erfolgen, die für einen 110-kV-Betrieb bereits technisch ausgelegt sind und unverändert genutzt werden können.

Die 110-kV-Anbindung soll zukünftig ausgehend von Mast Nr. 1 der Bl. 4121 direkt an die unmittelbar nördlich vorgesehenen 110-kV-Schaltfelder der UA Meppen erfolgen, so dass der rd. 240 m lange Abschnitt mit den Masten Nr. 1A und 2A einschließlich der Leiterseile zukünftig entfallen kann. Für die geänderte Anbindung ist die Herstellung neuer Seilverbindungen zwischen Mast Nr. 1 und den Anlagenportalen für zwei 110-kV-Stromkreise und für den Blitzschutz (Erdseil) erforderlich.

Ferner ist für die Inbetriebnahme des zweiten 110-kV-Stromkreises an Mast Nr. 8 am Pkt. Hemsen die Schließung der Stromschlaufen erforderlich.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Änderungsvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein

Vorhaben dar, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Meppen.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG sowie der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 08.05.2023

gez.

Voß